

Bekanntmachung

über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen. Vom 6. Januar 1917.

Auf Grund der §§ 10, 13 der Verordnung über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625), des § 10 der Verordnungen über Hülsenfrüchte vom 29. Juni und 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846, 1360) und des § 2 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108, 1360) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1. Buchweizen und Hirse, Erbsen, Bohnen und Linsen aller Art, einschließlich Ackerbohnen und Beluschken (Hülsenfrüchte), Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme von Gemenge, in dem sich Hafer befindet, Wicken und Lupinen dürfen zu Saatweiden nur abgesetzt werden, wenn sie zu Saatweiden freigegeben sind. Die Freigabe erfolgt durch die Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. in Berlin, für Wicken und Lupinen durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2. Der Handel mit Saatgut (§ 1) ist vorbehaltlich der Vorschrift im § 3, nur den von den Landeszentralbehörden bezeichneten Saatstellen und den von diesen Stellen zugelassenen Händlern gestattet.

Die Saatstellen, mit Ausnahme der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, können nach Maßgabe des Bedürfnisses die in ihrem Bezirk ansässigen Händler zum Handel mit Saatgut zulassen. Als Händler gelten auch Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Saatstellen haben den Handel mit Saatgut zu beaufsichtigen. Die zugelassenen Händler haben über jeden An- und Verkauf von Saatgut ordnungsmäßig Bücher zu führen und von jedem An- und Verkauf den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Zulassung kann an weitergehende Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Saatgut vorschreiben. Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3. Erzeuger von Saatgut können von den Saatstellen ermächtigt werden, Saatgut unmittelbar an Verbraucher zur Ausaat abzusetzen. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder für bestimmte Mengen Saatgut erteilt werden.

§ 4. Anerkanntes Saatgut darf von dem Erzeuger nur an Saatstellen oder unmittelbar oder durch Vermittlung landwirtschaftlicher Berufsvertretungen und Vereine an Verbraucher abgesetzt werden. Zum unmittelbaren oder mittelbaren Absatz an Verbraucher bedarf der Erzeuger der Ermächtigung nach § 3.

Als anerkanntes Saatgut gilt nur Saatgut, das von anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatweiden gezogen ist. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinamen Tarifs- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereich der Preussisch-Preussischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militär-Eisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privat-Eisenbahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für das betreffende Saatgut anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinamen Tarifs- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Alle Lieferungen von anerkanntem Saatgut hat der Veräußerer der für ihn zuständigen Saatstelle unverzüglich unter Angabe des Empfängers sowie der Art und Menge des Saatguts anzuzeigen.

§ 5. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatgut ist nur gegen Saatkarte erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an die Saatstellen.

Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirk des zum Erwerbe Berechtigten sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben; sie ist unter Benützung eines Vordrucks nach untenstehenden Mustern auszufüllen.

Die Saatkarte wird auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch die zustehende Saatstelle, für Verbraucher durch deren Kommunalverband. Dieser kann die Ausstellung der Saatkarte an andere Stellen übertragen. Der Kommunalverband oder die Stelle, der er die Ausstellung übertragen hat, hat der zuständigen Saatstelle mitzuteilen, wieviel Saatarten ausgestellt sind und über welche Mengen Saatgut.

§ 6. Der Erwerb von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatguts anzuhändigen. Wird Saatgut mit der Eisenbahn verfrachtet, so hat sich der Ver-

äußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Verbringung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bescheinigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung angestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbescheinigung des Erwerbers unverzüglich der Stelle, von der die Saatkarte ausgestellt ist, einzuliefern. Diese Stelle hat der Saatstelle des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgt ist, und, sofern die Lieferung in dem Bezirk einer anderen Saatstelle erfolgt ist, auch dieser Mitteilung zu machen.

§ 7. Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat von ihren Geschäften den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8. Bei dem Verkaufe von Saatgut durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Buchweizen	75 Mk. für den Doppelzentner
„ wildem Buchweizen (Eiseler Buchweizen, Bodheideform)	60 „ „ „ „
„ Hirse	70 „ „ „ „
„ Erbsen	75 „ „ „ „
„ Bohnen	85 „ „ „ „
„ Linsen	90 „ „ „ „
„ Ackerbohnen	70 „ „ „ „
„ Beluschken	70 „ „ „ „

Die Menge der Betrag, der sich aus der Zusammensetzung des Gemenges und den festgesetzten Höchstpreisen für die im Gemenge enthaltenen Fruchtarten ergibt.

Die Festsetzung der Preise für Wicken und Lupinen bleibt vorbehalten.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Preis gekündet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise gelten einschließlich der Beförderungskosten, soweit sie der Verkäufer übernimmt. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dasselbst zu tragen.

Für teilweise Ueberlieferung der Säcke darf eine Vergebähr von 1 Pennig für den Sack und Tag, gerechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung an der Verladestelle bis zum Tage des Wiedereinganges berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis 3 Mark für 100 Kilogramm Saatgut nicht übersteigen. Werden die Verbsäcke nicht binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Ablieferung an die Verladestelle dem Verkäufer zurückgeliefert, so gelten sie als zu dem im Satz 2 angegebenen Preise mitverkauft.

§ 9. Beim Umsatz im Handel (§ 2) dürfen zu dem in § 8 genannten Preise insgesamt nicht mehr als 10 vom Hundert zugeschlagen werden. In diesem Zuschlag sind etwaige Gebühren eingeschlossen, welche die Saatstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben beanprucht. Der Zuschlag umfaßt insbesondere auch Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, auch für Lagerung und Verfracht bis zur letzten Versandstation.

§ 10. Die in den §§ 8, 9 festgesetzten Preise gelten nicht für anerkanntes Saatgut (§ 4).

§ 11. Die Landeszentralbehörden können weitergehende Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut erlassen; sie können mit Zustimmung des Reichskanzlers abweichende Bestimmungen treffen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Für den Nachweis verbleibt es bei den Bestimmungen des § 10 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 in der Fassung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1360).

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batocki.

Betr.: Bekanntmachung über Saatgut, von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

In § 4 wird bemerkt, daß die Muster der Saatkarten auf Seite 17 bis 20 des Reichsgesetzblattes Nr. 3 von 1917 abgedruckt sind; eine Veröffentlichung halten wir nicht für erforderlich.

Was die Ausstellung der Saatarten selbst anbelangt, so findet diese lediglich durch die unterzeichnete Behörde statt (§ 5). Wenn es sich um Feldmäßigen Anbau der betreffenden Hülsenfrüchte handelt. Der Anbau zur Gemüsesaat und der Saatgutvertrieb hierzu ist durch eine besondere Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in Darmstadt vom 17. Jan. 1917 geregelt worden. (Abgedruckt ebenfalls im heutigen Kreisblatt).

Siehe n, den 23. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Über die Gewährung einer Hoferzulage an Holzabfuhrer.
Vom 14. Januar 1917.

Auf Grund des § 17 Abs. 3a der Verordnung über Safer aus der Ernte 1916 vom 6. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird angeordnet:

I. Die Vorstände der Kommunalverbände sind ermächtigt, während der Zeit bis zum 15. März 1917 einschließend für Pferde, die Holz aus den Wäldern abfahren, das für Grubenbetriebe oder für unmittelbaren Heeresbedarf bestimmt ist, mit Ausnahme von Bremsholz, eine Hoferzulage bis zu 1 1/2 Pfund täglich auf die Dauer der Holzabfuhr zu bewilligen. Zuständig ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dem sich der Betriebsort des Fuhrunternehmers befindet. Die Landeszentralbehörden können Ausführungsbestimmungen erlassen.

II. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1917.
Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Betr.: Wie vorstehend.

An den Oberbürgermeister zu Siehe n und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises. Die in Betracht kommenden Fuhrwerksbesitzer sind auf die vorstehende Bekanntmachung alsbald aufmerksam zu machen und anzuhalten, entsprechende Eingaben an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Siehe n, den 23. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren. Vom 17. Januar 1917.

Unter Aufhebung unserer Ausführungsbesamntmachungen über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 15. Juni und 6. Juli 1916 wird auf Grund des § 18 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren bestimmt:

Für die Ausfertigung des Bezugsscheins nach § 12 und für die Ablieferung nach § 13 sind in den Städten von mehr als 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister, in den Städten die Bürgermeister und im übrigen die Kreisämter zuständig.

Zuständig, Betriebe auf Grund von § 15 zu schließen, ist das Kreisamt. Beschwerden hiergegen sind nach § 15 Abs. 2 an den Provinzialausschuss zu richten, der endgültig darüber entscheiden wird.

Weiter werden auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1916 über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren als Kommunalverbände in den Städten mit über 20 000 Einwohnern diese, im übrigen die Kreise bestimmt.

Darmstadt, den 17. Januar 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

Über Hülsenfrüchte. Vom 17. Januar 1917.

Zur Ausführung der Verordnungen über Hülsenfrüchte vom 29. Juni und 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846 und 1360) sowie in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 12. August 1916 (Regierungsblatt S. 164) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Nachweis, daß Saatgut zum Gemüsebau bestimmt ist, ist in folgender Weise zu leisten:

Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie selbst zum Anbau als Gemüse verwenden, so hat er durch Bescheinigung der Gemeindebehörde des Anbauortes nachzuweisen, welche Mengen an Saatgut er zum Anbau braucht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm handelt. Die Bescheinigung ist von dem Verbraucher des Saatguts aufzubewahren.

Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie als Zwischenhändler an Gemüsebauer weiterveräußern, so bedarf er dazu bei jedem

Ankauf einer von der Gemeindebehörde auszustellenden Genehmigung, welche die Menge der anzukaufenden Hülsenfrüchte, sowie den Namen und Wohnort des Verkäufers enthalten muß. Die Genehmigung ist von dem Verkäufer aufzubewahren. Die Gemeindebehörde hat die ordnungsmäßige Verwendung der an Zwischenhändler abgegebenen Hülsenfrüchte zu überwachen.

§ 2. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 17. Januar 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

Betr.: Bekanntmachung über Hülsenfrüchte.

An den Oberbürgermeister zu Siehe n und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Die bei Ihnen, als der zuständigen Behörde, eingehenden Anträge auf Ausstellung der zum Bezug erforderlichen Bescheinigungen sind in einer Liste einzutragen, aus der der Name des Bestellers, sowie die Art und die Menge des zum Gemüsebau bestimmten Saatguts ersichtlich ist.

Zur Vereinfachung der Ihnen nach § 1 letzter Satz auferlegten Überwachung der Zwischenhändler ist es zweckmäßig, wenn diese besondere Verkaufsstellen zu führen haben. Wir überlassen Ihnen, eine dahingehende Anordnung zu treffen.

Siehe n, den 23. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Siehe n und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der Kommunalverband für Milch- und Speisefettoerzeugung Großh. Heffen in Darmstadt hat mitgeteilt:

Die von uns zum 10. jedes Monats geforderte Nachweisung der Gemeinden über die in ihnen vorhandenen Vollmilchverarbeitungsberechtigten und über die in den Gemeinden erzeugte, ausgeführte, eingeschifft, abgegebene und verarbeitete Milch dient uns dazu, den Vollmilchbedarf der Gemeinde festzustellen und die intensive Mitarbeit der Bürgermeistereien an der Erfassung der Milch herbeizuführen, weil andernfalls uns eine genaue Kenntnis über den Verkehr mit Milch im Lande zu bekommen, fast unmöglich ist.

Soweit uns die am 10. Dezember 1916 fällig gewordenen Nachweisungen zugegangen sind, mußten wir feststellen, daß sie mit wenigen Ausnahmen unrichtig sind, aus einem Kreis mit 99 Gemeinden ist eine einzige Nachweisung richtig gewesen! Insbesondere besteht über die Vollmilchverarbeitungsberechtigten noch größte Unklarheit. Wir erlauben uns darum nochmals darauf hinzuweisen, daß Angehörige von Ruhhaltern immer Selbstversorger sind, also nicht in dieser Nachweisung angegeben werden dürfen.

Siehe n, den 23. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
Dr. Usinger.

Betr.: Waisenbüchselfelder.
An den Oberbürgermeister zu Siehe n und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, am 31. Januar dieses Jahres die unter Ihrem und eines Gemeinderatsmitgliedes Vorsitz stehenden Waisenbüchsen zu öffnen und deren Inhalt bis längstens 31. März ds. Jrs. durch eine Kasse nicht verursachende Gelegenheit an unsere Kreis-kasse abzuliefern.

Siehe n, den 19. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Das I. Ersh-Bataillon Infanterie-Regiments 116 beabsichtigt, am Mittwoch den 31. Januar und Donnerstag, den 1. Februar 1917 zwei Kilometer östlich Mainzlar in der Richtung nach Beuren Gefechtsübungen mit scharfer Munition abzuhalten. Das gefährdete Gelände darf an beiden Tagen von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 4 Uhr nicht betreten werden. Als Gefährzone kommt in Betracht: Das Gelände südlich des Verbindungswegs Mainzlar-Freis a. Lda.—Glimbach und die Waldfläche zwischen Elmach-Beuren-Alten-Buseck-Daubringen. Der Verkehr auf den Kreisstraßen wird durch das Schießen nicht gehindert. Den Anweisungen der ausgeschickten Posten ist zu folgen.

Siehe n, den 25. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
F. B.: Kemmerde.

An die Gr. Bürgermeistereien Mainzlar, Freis (Lda.), Glimbach, Beuren, Großen-Buseck, Alten-Buseck und Daubringen.

Obige Bekanntmachung wollen Sie sofort in der üblichen Weise zur Kenntnis der Ortsbewohner bringen lassen.

Siehe n, den 25. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
F. B.: Kemmerde.